



Im Interesse der von uns Vertretenen lehnen wir den Netzentwicklungsplan 2013, wie auch schon den NEP 2012, in Gänze ab und begründen unsere Ablehnung wie folgt:

1. Der sog. Bedarf - Alle im NEP bewerteten Szenarien basieren auf DENA-Studien. Wie in diesen wurden NEP 2013 und NEP 2012 von den Netzbetreibern erstellt und reflektieren damit deren Ausbaumaximalforderungen. Gleichermäßen hat der NEP 2013 nichts mit der Energiewende zu tun, da die eingestellten Parameter sämtlichst vor März/Juni 2011 erstellt wurden.

2. Das sog. Ergebnis - Das Ergebnis des NEP 2013 ist somit anzuzweifeln, weil er -wie bereits die DENA-Studien- von den Netzbetreibern selbst entwickelt wurde und somit ausschließlich bzw. überwiegend deren Eigeninteresse wiedergibt und -neben der Versorgungssicherung für Industrie und Bevölkerung- ausschließlich auf Wirtschaftlichkeit, die Möglichkeit Strom zu handeln und die Kosteneffizienz der Netzbetreiber abzielt. Ein Netzentwicklungsplan, der diesen Namen verdient, würde hingegen den Netzausbau, schon aus Kostengründen, auf ein erkennbar notwendiges Minimum begrenzen und, innerhalb eines breit angelegten gesellschaftlichen Diskurses, neben Naturschutzaspekten vor allem den wesentlich wichtigeren Faktor der Gesundheitsvorsorge für Menschen in den Vordergrund rücken. Das simple Wiederholen von teilweise überalterten Netzausbau-projekten und Netzbedarfsermittlungen und damit das Ergebnis solcher Wiederholungen und des NEP 2013 insgesamt erfüllen diesen Mindestanspruch deutlich nicht.

3. Das politische Vorgehen zum NEP 2013 - Ähnlich wie bei der AKW-Laufzeitenver-längerung reflektiert das Vorgehen der Bundesregierung, einen Ansatz, nach dem die Regierung nach und auf Vorgaben der Energierunternehmen/ Netzbetreiber reagiert. Dieses wird durch Medienberichte weiterhin laufend deutlich. Der NEP 2013 ist auch aus diesem Grunde abzulehnen, da ganz offenkundig durch die Bundesregierung und insbesondere auch die hier zuständige Landesregierung ohne politische, gestaltende und gesamtgesell-schaftliche Einflussnahme gehandelt wird. Eine verantwortliche Energiewende und ein entsprechender NEP verlangt hingegen einen ganzheitlicheren Ansatz, der außer "wie schaffen wir, was wir zugesagt haben" und Wirtschaftlichkeit der Netzbetreiber die Berücksichtigung des Schutzfaktors Mensch und seiner Gesundheit vorrangig berücksichtigt.

4. Die sog. "Bürgerbeteiligung" oder "Konsultation" - Nach der Energiewende scheint ein ausgewogener, die gesundheitliche Unversehrtheit der Menschen berücksichtigende Netzausbau erforderlich. Hierfür dürfte bei Wahrung gesundheitlicher Unversehrtheit und wirklicher Bürgerbeteiligung Akzeptanz bestehen. Der auch im NEP 2013 sog. "Konsul-tationsprozess" erfüllt auch diesen Mindestanspruch deutlich nicht und ist allenthalben als Alibifunktion zu erkennen. Begründung:

- Die sog. "Konsultation" erfüllt die Anforderungen einer qualitativen Bürgerbeteiligung nicht, da der Bevölkerung für eine ausreichende Bewusstseinsbildung wiederholt zu wenig Zeit gegeben wird,
- Die Menge der Unterlagen des NEP 2013 weist nicht die Kriterien von Information und Bewusstseinsbildung auf, sondern hat "erschlagenden Charakter". Die "Normal"-Bevölkerung soll in geringer Zeit nachvollziehen, woran die Netzbetreiber und deren Ingenieure jahrelang gearbeitet und wiederum für die Regierung neu zusammengestellt haben. Dies kann nur als absichtliches Vorgehen erkannt werden und ist "Bürger- und menschenunfreundlich".

- Das gewählte Vorgehen bietet keine Kontrollmöglichkeit für die Teilnehmer und die Gesamtbevölkerung und -gesellschaft am "Konsultationsprozess"
- Ein erforderlicher, breiter, gesellschaftlicher Diskurs wird somit absichtlich und alibihaft ausgeschlossen. Von Bürgerbeteiligung durch Akzeptanz zu sprechen ist für politische Entscheidungsträger medienwirksam. Es handelt sich jedoch auch im NEP 2013 lediglich um eine "Scheinbürgerbeteiligung". Akzeptanz und Bürgerbeteiligung werden durch das gewählte "Konsultationsverfahren" erneut und kontinuierlich ad absurdum geführt und zur leicht erkennbaren Farce. Die an sich vorhandene Akzeptanz wird hierdurch gefährdet oder gar verspielt.

5. Der sog. NEP 2013 (oder besser: NEPP) an sich - Beim NEP 2013 handelt es sich wie beim NEP 2012 leicht erkennbar nicht um einen Plan, der mit Blick auf eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung erstellt wurde, sondern vor dem Hintergrund anderer politisch fälschlicherweise gewählter Ziele. Der NEP 2013 ist weniger ein verantwortlicher Plan und ähnelt in weiten Zügen eher einer Wirtschaftlichkeitsstudie der Netzbetreiber zu maximal möglichem Ausbau. Der NEP 2013 ist schon aus diesem Grunde abzulehnen, aber auch, weil durch "Maximalansatz" die erwähnten Investitionen als überhöht angesehen werden müssen und auf die Verbraucher umgewälzt werden. Es handelt sich somit um einen Wirtschaftsplan oder auch einen vorweggenommenen "Griff in die Taschen" der Verbraucher. Gesetzlich, aber dennoch falsch ist geregelt, dass hierbei die verbrauchende Industrie weit weniger belastet wird als Privatverbraucher, deren Gesundheit obendrein sträflich vernachlässigt wird. Aller Voraussicht nach dürften sich bei Verabschiedung einer Gesetzkraft des NEP 2013 viele Klagen Betroffener und eventuell spätere "Rücknahme" oder Kehrtwende ähnlich wie bei der AKW-Laufzeitenverlängerung ergeben.

6. Grundsätzlich - Gemeinsam mit EnLaG und NaBeG bildet der NEP 2013 einen undemokratischen Prozess ab.

Netzentwicklungsplan 2013 - hier: Hamburg/Nord-Dollern - 380kV - Zusätzliche Belastung durch Bestandstrassenausbau

Wir lehnen im Namen der von uns Vertretenen den NEP 2013 aus grundsätzlichen Erwägungen und das darin enthaltene obige Projekt, in der im Planfeststellungsverfahren beantragten Form, ab und begründen dies wie folgt:

1. Das beantragte Vorhaben keinerlei Ansatz für die grundgesetzlich erforderliche Gesundheitsvorsorge durch Netzbetreiber und des Gesetzgeber erkennen lässt. Ein erhöhtes Leukämie-Risiko für Kinder bei andauernder elektro-magnetischer Strahlung ist wissenschaftlich ausreichend erforscht.
2. Die gesetzlichen Mindestabstände werden weit unterschritten (Ausbau der Bestandstrasse wurde beantragt). In Quickborn betragen die Abstände zu einem Schulzentrum ca. 90 m und zu reiner Wohnbebauung lediglich ca. 20 m. Schulkinder und Anwohner werden in ungesetzlicher Weise und steigend gefährdet.
3. Die bereits durch die bestehende 220kV-Freilandleitung gegebene Gesundheitsbelastung wird durch eine errechnete Vervielfachung der elektro-magnetischen Strahlung weiter und gegen bestehende Gesetze unzumutbar erhöht.
4. Der in Deutschland gültige Grenzwert von 100 Mikrottesla entspricht nicht dem Stand der Technik und liegt bis zu 500-fach über Grenzwerten in anderen EU-Ländern. Somit ist ein Bezug zu den derzeit gültigen Grenzwerten zwar juristisch zulässig, jedoch erfüllt dieser Bezug eindeutig die Kriterien der Gesundheitsvorsorge nicht, da gesundheitliche Grenzbelastung bereits ab einem Wert von 0,3 Mikrottesla beginnt.

5. Speziell in Quickborn sind zur Entlastung der Betroffenen Alternativen zum beantragten Ausbau der Bestandstrasse sehr wohl vorhanden und zwar in Form einer Teilerdverkabelung und weiter entfernt verlaufenden Freileitungstrassen.

6. Anders als vom Energiewendeminister des Landes Schleswig-Holstein gemeinsam mit den Netzbetreibern behauptet, ist ein vorrangiger Ausbaubedarf für dieses Projekt nicht zu erkennen, da andere, zum erweiterten Projekt "Nord-Süd-Trasse" gehörende Teilprojekte durch die Netzbetreiber selbst eine geringere Priorität haben.

7. Der Bedarf für den beantragten Ausbau (Kapazitätserhöhung auf Bestandstrasse) ist durch keinerlei nachvollziehbare Bedarfsberechnung nachgewiesen.

8. Aufgrund voraussehbarer Änderungen des EEG-Gesetzes wird es sicher bis zum Jahr 2022 zu einer noch weiteren Reduzierung der Einspeisemengen bzw. zu Änderungen im tatsächlichen Bedarf kommen. Auch diese vorhersehbare Entwicklung findet im NEP 2013 keine Berücksichtigung. Ausbaumaßnahmen, die den tatsächlichen Bedarf nicht berücksichtigen, die aber Menschen belasten bzw. deren Gesundheit gefährdenden können, **müssen als voreilig und unsachgemäß bezeichnet und solange zurückgestellt werden, bis tatsächliche Bedarfsberechnungen bekannt sind.**

9. Durch den beantragten Ausbau wären alle Vorgaben zu gesetzlichen Mindestabständen unterschritten. Insbesondere fehlen in Schleswig-Holstein Vorgaben zu Mindestabständen, die nicht in Bundesgesetzen verankert sind. Da andere Bundesländer Vorgaben zu Mindestabständen machen, entstünde zweifelsfrei eine ungleiche, damit ungesetzliche Behandlung von Menschen in unterschiedlichen Bundesländern.

10. Die Werte zahlreicher Immobilien in einem reinem Wohngebiet, an dem die auszubauende Bestandstrasse bereits heute in ungesetzlich dichtem Abstand entlang führt, würden in erheblicher Weise negativ beeinträchtigt.

11. Der Ausbau/die Kapazitätserhöhung auf der Bestandstrasse am Südrand von Quickborn ist auch deswegen völlig unakzeptabel, weil weiter entfernt verlaufende Trassenvarianten, die die erkennbaren Gesundheitsrisiken vermeiden (Quickborn-Hasloh-Variante und Quickborn-hilft-sich-selbst-Variante) durch den Netzbetreiber TenneT nicht einmal entwickelt und geplant wurden, weil sowohl die Landesregierung als auch Behörden und Verwaltung hierauf nicht bestehen.